

SATZUNG

der Montessori Vereinigung Wuppertal e. V.

in der am 27. Oktober 2005 durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Montessori Vereinigung Wuppertal.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wuppertal eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Montessori Vereinigung Wuppertal e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung und Förderung von Kindern nach den Prinzipien von Maria Montessori. Die Förderung soll insbesondere erfolgen durch
 - den Aufbau eines Weiterbildungszentrums
 - Koordination und Unterstützung der verschiedenen pädagogischen Bereiche der weiteren anderen Wuppertaler Montessori-Vereine (Montessori Frühpädagogik Wuppertal e. V., Montessori Kinderhaus Wuppertal e. V., Verein Montessori Schule Wuppertal e. V.).
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltung der Mietwohnung des im Eigentum des Montessori Kinderhaus e. V. stehenden Hauses
 - Entwicklung und Durchführung neuer Projekte im Sinne der Montessori-Pädagogik
 - die Einrichtung und den Betrieb von integrativen Eltern-Kind-Gruppen und Übergangsgruppen für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten

§ 3 Verbindung zu den weiteren Wuppertaler Montessori-Vereinen

- (1) Zur Gewährleistung der Kontinuität des Gedankenaustausches zwischen der Montessori Vereinigung Wuppertal e. V. und den Vereinen Montessori Frühpädagogik Wuppertal, Montessori Kinderhaus Wuppertal und des Vereins Montessori Schule Wuppertal entsendet die Vereinigung je ein Vorstandsmitglied in die jeweiligen Vereine (vgl. § 8 der Satzung). Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein, die Vorstände der drei angegliederten Vereine zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) In einer konstituierenden Sitzung, bestehend aus den Vorständen der oben genannten Vereine, die bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattgefunden haben muß und vom Vorstand der Montessori Vereinigung Wuppertal e.V. einzuberufen ist, wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied aus der Vereinigung in den jeweiligen Vorstand der angegliederten Vereine entsendet wird.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer, wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Vereinsziel im Sinne des § 2 unterstützt
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Er wird erst mit Zugang einer Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist in Übereinstimmung mit dem Vorstand ein früherer Austritt möglich.

- b) ohne Beschluß oder sonstige Willenserklärungen

durch den Tod natürlicher Personen oder den Verlust der Rechtsfähigkeit juristische Personen.

- c) durch Ausschluß

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fachausschuss Frühpädagogik

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, z. B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Vorstand kann um zwei weitere Beisitzer erweitert werden. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der 1. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung zunächst für 1 Jahr, danach für jeweils 2 Jahre gewählt. Wird der Vorstand um ein oder zwei Mitglieder erweitert, so richtet sich die Dauer der ersten Wahlperiode nach der Dauer der Wahlperiode für den 1. Beisitzer. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Amt durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch vergeben werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §10 gilt entsprechend.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den ersten Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Mitgliederversammlung fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptsächlich MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen, soweit diese nicht vom Vorstand gem. § 8 Abs. 7 vorgenommen werden.
 - die Auflösung des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Tätigkeitsplan für das neue Kalenderjahr
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne die Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Der Beschluß ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Montessori Kinderhaus Wuppertal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27.10.1999 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2002 und vom 27.10.2005 geändert.